

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren

auf Antrag des SPD-Ortsvereins [...], vertreten durch den Vorsitzenden, [...], [...], [...],

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

Beteiligte:

1. Vorstand des SPD-Ortsvereins [...], z.Hd. des Vorsitzenden, [...], [...], [...]
2. Vorstand des SPD-Kreisverbandes [...], z.Hd. des Vorsitzenden, [...], [...], [...]
3. Vorstand des SPD-Unterbezirks [...], z.Hd. des Vorsitzenden, [...], [...], [...]

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 21. Dezember 1982 unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzenden)
Dr. Johannes Strelitz und
Prof. Dr. Peter Landau

entschieden:

Es wird festgestellt, daß eine willkürliche Aufnahmepraxis von Mitgliedern einen "wichtigen Grund" für die Abberufung von Delegierten als Funktionären gemäß § 9 Abs. 1 Wahlordnung in Verbindung mit § 1 1 Abs. 2 d) des Organisationsstatuts der SPD darstellt, wenn diese willkürliche Aufnahmepraxis in ursächlichem Zusammenhang mit der Wahl der Delegierten gestanden hat.

Gründe:

A.

Im SPD-Ortsverein [...] waren für den 10.11.1981 die Wahlen der Kreisverbands- und Stimmkreisdelegierten vorgesehen.

Am 30.10.1981 beschloß der Vorstand des Ortsvereins [...], 52 Antragstellern, die die Mitgliedschaft in der SPD beantragt hatten, die SPD-Mitgliedschaft zuzuerkennen, 85 weiteren Bewerbern wurde die gleichzeitige Aufnahme in die Partei verweigert. In dem

dieserhalb vom Ortsverein [...] angestregten Statutenstreitverfahren hat die Bundesschiedskommission am 26.4.1982 festgestellt, daß die Behandlung dieser Aufnahmeanträge durch den Ortsverein [...] am 30.10.1981 nicht der Vorschrift des Organisationsstatuts der SPD (§ 3 Abs. 1) entspricht, da diese Aufnahmepraxis durch den Vorstand willkürlich gewesen ist. Zur Begründung hatte die Bundesschiedskommission seinerzeit u. a. angeführt, daß die Bestimmung des § 3 Organisationsstatut so verstanden werden müsse, daß bei einem Zustrom einer großen Zahl von Aufnahmeanträgen innerhalb eines verhältnismäßig eng umgrenzten Zeitraumes von höchstens 3 - 4 Wochen die Gleichbehandlung dieser Aufnahmeanträge und ihr zeitlicher Zusammenhang gewahrt werden müsse. Ohne Verletzung des Willkürverbots und anderer Grundsätze ordnungsgemäßer Behandlung habe der Ortsvereinsvorstand die Aufnahmeanträge nicht hinsichtlich der Entscheidung über die Aufnahme zeitlich auseinanderreißen dürfen. Die Anträge hätten nur als Ganzes gesehen und behandelt werden können, wobei selbstverständlich der Ortsvereinsvorstand auch einzelne Anträge ablehnen können.

Die vom Ortsverein [...] vorgenommene zeitliche Aufteilung bei der Behandlung der Aufnahmeanträge sei ein Verstoß gegen die ordnungsgemäße Handhabung des § 3 Organisationsstatut. Dabei sei nicht entscheidend, wann die jeweiligen Aufnahmeanträge genau vorgelegt worden seien. Der Ortsvereinsvorstand habe vielmehr erkennen und wissen müssen, daß angesichts der politischen Verhältnisse im Ortsverein und der jeweiligen "Werbetätigkeiten" eine Entscheidung über die Aufnahmen nur hinsichtlich der Gesamtzahl habe getroffen werden dürfen.

Die Bezirksschiedskommission [...] hatte vorher die Anfechtung der am 10.11.1981 vorgenommenen Delegiertenwahl zurückgewiesen.

Mit Rundschreiben vom 4.5.1982 lud der Vorstand des Ortsvereins [...] für den 17.5.1982 seine Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung ein, für die als Tagesordnungspunkt 3 unter Bezugnahme auf die Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 26.4.1982 die Wahl der Stimmkreis- und Kreisverbandsdelegierten aufgeführt war.

Das Landgericht [...] - 6 O 8694/82 - erließ am 14./17.5.1982 auf Antrag von 25 am 10.11.1981 gewählten Delegierten eine einstweilige Verfügung, die es dem Ortsverein [...] auferlegte, im Falle einer Neuwahl von Stimmkreis- und Kreisverbandsdelegierten für die Wahlperiode 1981/83 diese unter den Vorbehalt zu stellen, daß die Rechtsstellung der Antragsteller, die sich aus ihrer Wahl als Stimmkreis- und Kreisverbandsdelegierte am 10.11.1981 ergebe, bis zur Erledigung des Rechtsstreits [...] ./ SPD-Bezirk [...] vor dem Landgericht [...] - 6 O 8695/82 - aufrechterhalten bleibe.

Gegen das diese einstweilige Verfügung aufrechterhaltende Urteil des Landgerichts [...] vom 27.5.1982 hat der Ortsverein [...] Berufung eingelegt, über die noch nicht entschieden ist.

Dieselben 25 am 10.11.1981 gewählten Delegierten hatten auch den SPD-Bezirk [...] vor dem Landgericht [...] - 6 O 8695/82 - auf Feststellung verklagt, daß ihre Wahl vom

10.11.1981 zu Stimmkreis- und Kreisverbandsdelegierten des SPD-Ortsvereins [...] rechtswirksam gewesen sei. Der Bezirk hat diesen Feststellungsantrag unter Verwahrung gegen die Kostenlast anerkannt, der Ortsverein [...] hat als Nebenintervenient die Abweisung der Klage beantragt.

Mit Urteil vom 9.9.1982 hat das Landgericht [...] entsprechend dem Anerkenntnis des Bezirks Anerkenntnisurteil erlassen und die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der durch die Nebenintervention des Ortsvereins [...] entstandenen Kosten den Klägern auferlegt. Über die gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde ist noch nicht entschieden.

Am 2.6.1982 beantragte der Ortsverein [...] die Einleitung eines Statutenstreitverfahrens mit den Anträgen,

1. das Bezirksschiedsgericht stellt fest:

Ein wichtiger Grund für die Abberufung von Funktionären während ihres Wahlzeitraums im Sinne des § 9 der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist zum Beispiel dann gegeben, wenn - wie im Falle der Wahl der KV- und Stimmkreisdelegierten des Ortsvereins [...] vom 10.11.1981 - die Bundesschiedskommission letztgültig feststellt, daß "die Behandlung der Aufnahmeanträge", die dieser Wahl unmittelbar vorausging, "durch den Vorstand willkürlich gewesen ist" und "nicht der Vorschrift des Organisationsstatuts der SPD (§ 3 Abs. 1 OSt)" entsprochen hat.

2. Das Bezirksschiedsgericht fällt innerhalb von 14 Tagen eine Entscheidung.

Zur Begründung berief sich der Ortsverein [...] im wesentlichen darauf, daß die Aufnahmepraxis willkürlich gewesen sei.

In der mündlichen Verhandlung vor der Bezirksschiedskommission beim SPD-Bezirk [...] am 30.6.1982 formulierte der Ortsverein [...] die Anträge neu, und zwar wie folgt:

Das Bezirksschiedsgericht stellt fest:

Ein wichtiger Grund für die Abberufung von Funktionären im Sinne von § 9 der Wahlordnung der SPD durch Abwahl im Stimmkreis [...] ist zum Beispiel dann gegeben, wenn in einem Ortsverein dieses Bereiches eine satzungswidrige Aufnahmepraxis möglicherweise Wahlen beeinflußt hat, wobei die Funktionäre in Ämter gewählt wurden.

Wenn die Bundesschiedskommission der SPD hinsichtlich der Behandlung von Aufnahmeanträgen in diesem Ortsverein ([...]) feststellt (s. Entscheidung vom 26.4.1982) daß diese satzungswidrig (nicht entsprechend der Vorschrift des Organisationsstatuts § 3/I) war, ist dies ein wichtiger Grund im Sinne von § 9 Wahlordnung.

Am 22.7.1982 entschied die Bezirksschiedskommission wie folgt:

Es kann ein wichtiger Grund im Sinne des § 9 der Wahlordnung dafür vorliegen, im Ortsverein [...] eine Abstimmung über die Abwahl der dort am 10. November 1981 gewählten Kreisverbandsdelegierten durchzuführen, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen dafür im übrigen gegeben sind.

Die Bezirksschiedskommission hat zur Begründung u. a. ausgeführt, die Frage, ob ein wichtiger Grund für eine Abwahl gegeben sei, sei zu trennen von der Frage der Gültigkeit der Wahl. Der Schwerpunkt der Beurteilung, ob ein wichtiger Grund für eine Abwahl gegeben sei, müsse in der Abwägung der Auswirkung für die gegenwärtige und zukünftige Parteiarbeit in dem betreffenden Verband gesucht werden. Die Auffassung des Vorstands des Unterbezirks [...] in seiner Entscheidung vom 1.7.1982, daß nur das Verhalten eines Funktionärs einen wichtigen Grund für dessen Abwahl geben könne, erscheine in dieser Form zu eng, besonders wenn ein schuldhaftes Verhalten des Funktionärs als Voraussetzung der Abwahl gefordert würde.

Andererseits sei ein Mehrheitswechsel im Wahlgremium für sich kein Grund für die Abwahl von Funktionären. Ein wichtiger Grund für eine Abwahl und Neuwahl könne aber gegeben sein, wenn die Möglichkeit der konstruktiven Parteiarbeit in Frage gestellt sei. Da kaum anzunehmen sei, daß im Kreisverband eine sinnvolle Zusammenarbeit zustandekomme, so lange die am 10.11.1981 im Ortsverein [...] gewählten Delegierten in so heftige Gegensätze mit der derzeitigen Mehrheit ihres Ortsvereins und mit den Delegierten einer Reihe der übrigen Ortsvereine verwickelt seien, wie das derzeit der Fall sei, erscheine es vernünftig und als hinreichend wichtiger Grund im Sinne des § 9 Abs. 1 der Wahlordnung, die Bereinigung dieser Zustände für die Zukunft dadurch zu versuchen, daß eine Entscheidung über Abwahl und eventuelle Neuwahl der Delegierten herbeigeführt werde.

Gegen die unter dem 20. August 1982 zugestellte Entscheidung der Bezirksschiedskommission legte der Ortsverein [...] am 6.9.1982 Berufung ein.

Auf Antrag vom 10.9.1982 wurde die Frist zur Begründung der Berufung bis zum 4.10.1982 verlängert.

In der am 20.9.1982 eingegangenen Berufungsbegründung wiederholte und ergänzte der Ortsverein [...] sein bisheriges Vorbringen und beantragte festzustellen, daß im Falle der Verhältnisse im OV-[...] für die Abwahl der KV-Delegierten ein wichtiger Grund im Sinne des § 9 der Wahlordnung vorliege, weiter festzustellen, daß die "satzungsgemäße Voraussetzung" für eine Abwahl vorliege.

Die Bezirksschiedskommission habe in ihrer Entscheidung nur von "kann" gesprochen und die Frage des Vorliegens der "satzungsgemäßen Voraussetzungen" offen gelassen. Der Kreisverband [...] trat in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 1982 der Berufung des Ortsvereins [...] entgegen und führte u. a. aus, es sei durch das Urteil des Landgerichts

[...] vom 27.5.1982 festgestellt, daß eine satzungswidrige Aufnahmepraxis im Ortsverein [...] nicht stattgefunden habe. Allein aufgrund dieses Urteils eines ordentlichen Gerichts sei die Berufung des Ortsvereins [...] abzuweisen. Im weiteren schilderte der Kreisverband [...] die Aufnahmepraxis im Ortsverein [...], die der Wahl der Delegierten am 10.11.1981 vorausgegangen war, aus seiner Sicht.

Der Vorwurf des Kreisverbandes, die Bundesschiedskommission habe in dem vorangegangenen Statutenstreitverfahren lediglich eine Seite gehört, der anderen Seite die Möglichkeit einer Anhörung dagegen nicht gegeben, beruht offenbar auf einem Mißverständnis. Die Bundesschiedskommission hat während des Bundesparteitages in [...] keine Anhörung durchgeführt, sondern eine Beweisaufnahme, in der sie die Vertreter der Kontrollkommission des Unterbezirks [...] ergänzend zum schriftlichen Bericht der Kontrollkommission über den Inhalt dieses Berichtes vernahm.

Im übrigen wird auf den Inhalt der Akten insbesondere der Schriftsätze, Bezug genommen.

B.

1. Die Berufung ist form- und fristgerecht bei der Bundesschiedskommission eingelegt; sie ist auch zulässig und hat Erfolg.
2. Im Abschnitt "Parteiämter" des Organisationsstatuts der SPD ist im § 11 Abs. 2 unter d) die "Abberufung aus wichtigem Grund (§ 9 der Wahlordnung)" vorgesehen. In § 9 der Wahlordnung wird verlangt, daß der Antrag auf Abberufung zu begründen ist; ferner werden in § 9 Abs. 2 der Wahlordnung weitere Formvorschriften festgelegt.
3. Ein wichtiger Grund gemäß § 11 Organisationsstatut i.V.m. § 9 der Wahlordnung kann bereits in den Umständen der Bestellung des Funktionärs wie auch später in während der Ausübung der Funktion entstandenen Umständen liegen. Dabei spielt es keine Rolle, ob im konkreten Fall auch eine Abberufung in einem Partei ordnungsverfahren (§ 11 Abs. 2c Organisationsstatut) möglich wäre. Es kann im Interesse der Partei liegen, das Abberufungsverfahren gesondert und schnell durchzuführen, weil z.B. durch die weitere Ausübung der Funktion Schaden für die Partei entsteht.
4. Die ordnungswidrige Aufnahme von Mitgliedern in eine Gliederung der Partei, die von ausschlaggebender Bedeutung für die Wahl von Delegierten ist, stellt geradezu einen klassischen Fall des wichtigen Grundes zur Abberufung der Dele- *[-fehlt-]*

[-fehlt-] von Anträgen für den Eintritt in die SPD, innerhalb eines bestimmten, verhältnismäßig kurzen Zeitraums in bestimmte Gruppen ist in jedem Fall unzulässig; umso mehr aber dann, wenn zu erwarten ist, daß durch diese Aufteilung bestimmte

Mehrheiten innerhalb der Wahlkörperschaft gebildet bzw. verhindert werden sollen. Die Aufsplitterung von Anträgen auf Aufnahme in die SPD, die innerhalb eines bestimmten, relativ kurzen Zeitraums gestellt worden sind, stellt zumindest unter solchen Umständen eine Willkürmaßnahme dar, die einen wichtigen Grund i.S. des § 11 Abs. 2 d) Organisationsstatut für die Abberufung bildet.

6. Es kann für dieses Statutenstreitverfahren dahingestellt bleiben, ob die Abberufung von Funktionären auch schon gemäß § 11 Abs. 2 a) Organisationsstatut vorgenommen werden kann. Dort wird der Verlust der Funktion durch "Neubesetzung oder Erlöschen der Funktion oder Ablauf der satzungsgemäßen Amtszeit" geregelt. Innerhalb der drei dort genannten Tatbestände läßt der Begriff der "Neubesetzung" keine andere Deutung zu als das Recht der Wahlkörperschaft, auch ohne ein Abberufungsverfahren durch einfache "Neubesetzung" ein anderes Mitglied mit der Aufgabe des zuvor gewählten Funktionärs zu betrauen. Dieser Fall ist jedoch im Antrag zu dem hier zu entscheidenden Statutenstreit nicht erwähnt worden.



(Käthe Strobel)